

**Entwurf**

**1. Änderungssatzung**

vom \_\_\_\_\_

**zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder  
vom 10.07.2006**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 17 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29. Oktober 1991 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Coesfeld am 22.06.2006 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

**Artikel I**

§ 6 Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Das Kindergeld nach §§ 62 ff. Einkommenssteuergesetz sowie nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.